

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 22.** —

(No. 1762.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten November 1836., betreffend den Verlust der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militairbeamten.

Da Meine Order vom 21sten Mai 1825., die Pensionirung der Beamten und die gerichtliche Entscheidung über den zeitigen oder gänzlichen Verlust der Pension betreffend, sich nur auf solche Beamte bezieht, welche ihre Pension aus dem Civil-Pensionsfonds erheben, es aber nothwendig erscheint, diejenigen Grundsätze gleichfalls gesetzlich auszusprechen, welche von den Gerichten wegen Aberkennung oder Aussetzung der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militairbeamten zu befolgen sind, so bestimme Ich wegen dieser Militair-Pensionen:

1) Wenn der Pensionair zu einer Kriminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche während seiner Dienstzeit verübt worden sind, und, wenn sie damals zur Sprache gekommen wären, die Kassation desselben zur Folge gehabt haben würden, so ist in dem Straferkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.

2) Wenn der Pensionair im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Kassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Größe des Vergehens, für immer oder für die Dauer der Strafe, zu erkennen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12ten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und des Krieges.
